

MITTEILUNGSBLATT

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

153. Erweiterungscurriculum Ägyptologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2009 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 16. April 2009 beschlossene Erweiterungscurriculum Ägyptologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Ägyptologie an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Ägyptologie studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten in einem Teilgebiet der Ägyptologie zu vermitteln.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Ägyptologie beträgt 30 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungs Voraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Ägyptologie kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Ägyptologie betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau - Module¹ mit ECTS-Punktezuweisung

Basismodul Ägypten

16 ECTS

Grundkenntnisse der ägyptischen Religionsgeschichte (Totenglauben, Jenseitsvorstellungen, Götterkulte, Schöpfungsmythen), Grundkenntnisse der ägyptischen Geschichte von der Vor- und Frühgeschichte bis in griechisch-römische Zeit (Chronologie, politische Geschichte und Beziehungen zu Nachbarkulturen), Grundkenntnisse der ägyptischen Kunstgeschichte, Grundkenntnisse der ägyptischen Architektur

1 VO (2 x 1 Sst.) Religion

4 ECTS

1 VO (1 x 2 Sst.) Archäologie und Geschichte	4 ECTS
2 VO (2 x 1 Sst.) Kunstgeschichte	4 ECTS
1 VO (1 x 2 Sst.) Baugeschichte	4 ECTS

Aufbaumodule mit ECTS-Punktezuweisung

14 ECTS

Teilnahmevoraussetzung für ein Aufbaumodul ist das Basismodul Ägyptologie. Es ist eines der folgenden Wahlmodule auszuwählen.

Wahlmodul Ägyptische Philologie

14 ECTS

Grundkenntnisse der ägyptischen Sprache (Mittelägyptisch), Grundkenntnisse der ägyptischen Schrift (Hieroglyphen), Grundkenntnisse der ägyptischen Religionsgeschichte (Totenglauben, Jenseitsvorstellungen, Götterkulte, Schöpfungsmythen)

2 VO (2 x 2 Sst.) Mittelägyptisch	8 ECTS
2 UE (2 x 1 Sst.) Schrift	4 ECTS
1 UE (1 x 1 Sst.) Literaturgeschichte	2 ECTS

oder

Wahlmodul Ägyptische Archäologie und Geschichte

14 ECTS

Grundkenntnisse der ägyptischen Geschichte von der Vor- und Frühgeschichte bis in griechisch-römische Zeit (Chronologie, politische Geschichte und Beziehungen zu Nachbarkulturen), Grundkenntnisse der ägyptischen Materialien- und Landeskunde, Erwerb von Spezialkenntnissen zu verschiedenen Epochen der ägyptischen Geschichte (z. B. zur ägyptischen Spätzeit und der griechisch-römischen Zeit)

2 VO (2 x 2 Sst.) Archäologie und Geschichte	8 ECTS
1 PS (1 x 2 Sst.) Sachkunde/Landeskunde	4 ECTS
1 SV (1 x 1 Sst.) Spezialthema Geschichte/Archäologie	2 ECTS

oder

Wahlmodul Ägyptische Kunstgeschichte

14 ECTS

Grundkenntnisse der ägyptischen Kunstgeschichte, Gr

Grundkenntnisse der ägyptischen Architektur, Einführung in die archäologische Feldaufnahme und Ausgrabungen, Erwerb von Spezialkenntnissen zu verschiedenen Epochen der ägyptischen Geschichte (z. B. zur ägyptischen Spätzeit und der griechisch-römischen Zeit)

2 VO (2 x 2 Sst.) Baugeschichte	8 ECTS
1 VO (1 x 2 Sst.) Feldarchäologie	4 ECTS
1 SV (1 x 1 Sst.) Spezialthema Geschichte/Archäologie	2 ECTS

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (VO) sind nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der Einführung in die Hauptbereiche und in die Methoden der Studienrichtung Ägyptologie. Es ist auch ihre Aufgabe, auf die verschiedenen Lehrmeinungen in diesem Fachgebiet einzugehen. Vorlesungen werden nach schriftlicher oder mündlicher Prüfungsleistung benotet.

(2) Spezialvorlesungen (SV) sind nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und haben die Aufgabe, auf eine bestimmte Thematik und den aktuellen Forschungsstand einzugehen. Spezialvorlesungen werden nach schriftlicher oder mündlicher Prüfungsleistung benotet.

(3) Proseminare (PS) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der Einarbeitung in die wissenschaftlichen Methoden mit eigenen mündlichen und schriftlichen Beiträgen der Teilnehmer.

(4) Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und haben die Einübung von Lehrveranstaltungsinhalten zum Ziel. Die Leistungsüberprüfung erfolgt durch mündliche und/oder schriftliche Beiträge der Teilnehmer.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

keine

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Die Leiterin oder der Leiter hat die Festlegung des Termins der Prüfung und die Bekanntgabe von Prüfungsstoff am Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Eine persönliche Vereinbarung zwischen Studierenden und Prüfenden ist zulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

